Stadt Angermünde Teil-Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bauflächen nach der Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sondergebiet

Zweckbestimmung
- Handel
- Informationszentrum Blumberger Mühle
- Krankenhaus
- Naherholung
- Schießanlage
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet für Windenergienutzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der ab 01.01.1998 gültigen Fassung i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Außerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig (Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB in der ab 01.01.1998 gültigen Fassung; Begründung siehe Erläuterungsbericht)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- öffentliche Verwaltungen
- Schule / Bildungseinrichtung
- Kirche und kirchl. Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sporthalle sowie anderen sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und (4) BauGB)

- überörtliche Hauptverkehrsstraße
- bedeutende innerörtliche Straße
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlage

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung
- Wasser
- Gas
- Elektrizität
- Heizhaus
- Abwasser
- Pumpstation
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- Elt — Hauptversorgungsleitung Elektrizität
- EG — Hauptversorgungsleitung Ferngas
- TW — Hauptversorgungsleitung Trinkwasser
- AW — Hauptentsorgungsleitung Abwasser

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünfläche / Grabeland

Zweckbestimmung
- Friedhof
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Tierpark
- Sportplatz
- Badestelle
- Dauerkleingärten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserfläche
- Fließgewässer / Gräben
- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung TWSZ III - Trinkwasserschutzzone III

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nachrichtliche Übernahme)
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Zweckbestimmung
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- FFH — Flora-Fauna-Habitat
- SPA — Special-Protection-Area, Natura 2948-401
- ND — Naturdenkmal
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- B — geschützte Biotope (§ 32 BbgNatSchG)
- geschützte Alleen (§ 31 BbgNatSchG)
- geplante Alleen

Sonstige Planzeichen

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) ohne Flächendarstellung
- Bauflächen, für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen sind
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss zur Durchführung der 2. Änderung des FNP wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 29.09.1999 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Aushang am 04.10.1999 sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 03.11.1999 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) vom 06.04.1995 (GVBl. I S. 210 vom 24.07.1995), geändert durch Gesetz vom 04.02.1998 (GVBl. I S. 14 vom 09.02.1998) durch Schreiben vom 23.12.1999 beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte durch Schreiben vom 27.01.2000.

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.10.2000 die Abwägung zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes und die Abwägung zu den Übernahmen aus dem Landschaftsplan beschlossen.

4. Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 25.10.2000 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses ist durch Aushang am 27.10.2000 sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 15.11.2000 erfolgt.

5. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am 14.11.2000 und einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 20.11.2000 bis zum 29.12.2000 durchgeführt worden.

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.03.2004 den Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes in der Fassung der 2. Änderung mit Erläuterungsbericht zur Auslegung bestimmt.

9. Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes in der Fassung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB), hat in der Zeit vom 22.03. bis zum 30.04.2004 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Annonce in der Märkischen Oderzeitung - Ausgabe "Uckermark Anzeiger" am 10.03.2004 bekannt gemacht worden.

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.03.2004 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

11. Die Stadtverordnetenversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.10.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

12. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.12.2004 den Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes in der Fassung der 2. Änderung mit Erläuterungsbericht zur erneuten Auslegung bestimmt.

13. Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes in der Fassung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB), hat in der Zeit vom 01.02. bis zum 18.02.2005 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Annonce in der Märkischen Oderzeitung - Ausgabe "Uckermark Anzeiger" am 14.01.2005 bekannt gemacht worden.

14. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.01.2005 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

15. Das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2005 mitgeteilt worden.

16. Der Teil-Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB), wurde in der Sitzung am 27.04.2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Angermünde, 07.09.2005 — Siegel — Wolfgang Krakow - Bürgermeister

17. Die Genehmigung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Fassung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§5 Abs. 5 BauGB), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.11.2005 Az. 634-24/2005 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen* - erteilt.

Prenzlau, 15.02.2006 — Siegel — Genehmigungsbehörde

* Nichtzutreffendes streichen

18. Der Teil-Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB), wird hiermit ausgefertigt.

19. Die Erteilung der Genehmigung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Fassung der 2. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt "Angermünder Nachrichten" am 21.12.05 .gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechts-folgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Angermünde, 06.01.2006 — Siegel — Wolfgang Krakow - Bürgermeister

Hinweis

Das Verfahren gemäß § 233 Abs. 1 BauGB n. F. wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung vor Inkrafttreten einer Gesetzesänderung durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
Stand 20. Juli 2004, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)**
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)

3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)**
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S.58)

4. **Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO, Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)**
vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59)

5. **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. I, S. 1359)

6. **Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)**
vom 25. Juni 1992 (GVBl. I, S. 208), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 106))

Stadt Angermünde
Teil-Flächennutzungsplan
in der Fassung der 2. Änderung

Planungsstand: Beschlussfassung April 2005 — Ausfertigung

Maßstab: 1 : 10 000

Auftraggeber: STADT ANGERMÜNDE
DER BÜRGERMEISTER
Markt 24 · 16 278 Angermünde

Angermünde,

Planverfasser:

PLK Städtebau
ALBANI WILHELM
Winsstraße 53 · 10405 Berlin
Telefon 030 / 390 714 60
Telefax 030 / 390 714 66
e-mail: projekt@plk-berlin.de
Internet: www.plk-berlin.de

Berlin,